

Öffentliche Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Karlsruhe

Entscheidung des Regierungspräsidiums Karlsruhe über den Antrag der Firma Kevin und Karin Renz GbR, vertreten durch Karin Renz und Kevin Renz, Herrenberger Straße 54, 72202 Nagold auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Behandlung und Lagerung von nicht gefährlichen und gefährlichen Abfällen am Standort Hoher-Baum-Weg in 72202 Nagold

Das Verfahren wurde mit Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 10 Abs. 3 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) durchgeführt. Das Regierungspräsidium Karlsruhe macht den verfügenden Teil der Entscheidung sowie die Rechtsbehelfsbelehrung gemäß § 21a Abs. 1 9. BImSchV i. V. m. § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG öffentlich bekannt:

Entscheidung vom 19.09.2019 nach Bundes-Immissionsschutzgesetz, Az.: 54.2c6-8823 / Neuantrag Renz GbR.

Auf Ihren Antrag vom 27.07.2017 auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Behandlung und Lagerung von nicht gefährlichen und gefährlichen Abfällen am Standort Hoher-Baum-Weg in 72202 Nagold auf den Flst.-Nrn. 5047, 5046, 5045/2, 5045/1, 5044, 5043, 4945/6 und 5048 der Gemarkung Nagold ergeht folgende

Entscheidung I.

- 1.1 Der Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach §§ 4 und 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) vom 27.07.2017 **wird abgelehnt.**

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg mit Sitz in Mannheim erhoben werden.

Vor dem Verwaltungsgerichtshof müssen sich die Beteiligten, außer in Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, die die Befähigung zum Richteramt besitzen, zugelassen; so weit diese Beteiligten sind, können sie sich selbst vertreten. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen. Weitere Vertretungsbefugnisse können sich im Einzelfall aus § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 der Verwaltungsgerichtsordnung ergeben.

Auslegung der Unterlagen:

Der immissionsschutzrechtliche Ablehnungsbescheid enthält die Begründung, aus der die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Gründe, die zur Entscheidung geführt haben, hervorgehen.

Eine Ausfertigung des vollständigen Ablehnungsbescheides liegt in der Zeit vom **14.10.2019** bis einschließlich **28.10.2019** während der Dienststunden im Regierungspräsidium Karlsruhe Schlossplatz 1 - 3, Zimmer 051, EG sowie im Rathaus von der Stadt Nagold, Infotheke Rathaus, Marktstraße 27 – 29, 72202 Nagold zur Einsichtnahme aus.

Mit dieser öffentlichen Bekanntmachung wird die Zustellung des Ablehnungsbescheids an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, ersetzt.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid gegenüber den Einwendern und auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt (§ 10 Abs. 8 Satz 5 BImSchG). Auf die vorstehend bekannt gemachte Rechtsbehelfsbelehrung wird verwiesen.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung können der Bescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Klagefrist (siehe Rechtsbehelfsbelehrung) von den Einwendern schriftlich oder elektronisch beim Regierungspräsidium Karlsruhe, Schlossplatz 1 – 3, 76131 Karlsruhe angefordert werden.